



# Hinweisblatt zum Verkauf von Batterien

Online-Händler, die Vertreiber von Batterien sind, haben eine Reihe von Pflichten zu beachten. Den diesbezüglichen Rechtsrahmen bildete bisher das Batteriegesetz (BattG) und die Verordnung zur Durchführung des Batteriegesetzes (BattGDV). Seit dem 01.01.2021 regelt das [neue BattG](#) die rechtlichen Vorgaben allein. Die BattGDV wird aufgehoben.

**ACHTUNG:** Das ist neu seit **01.01.2021:**

1. Jeder Hersteller oder sein Bevollmächtigter muss sich, bevor er Batterien in den Verkehr bringt, bei der [Stiftung ear](#) registrieren lassen. Die bisherige Anzeigepflicht wird durch eine umfassende **Registrierungspflicht** ersetzt.
2. Jeder Hersteller von Gerätebatterien hat ein eigenes, von der zuständigen Behörde genehmigtes Rücknahmesystem für Geräte-Altballerrien einzurichten und zu betreiben.
3. Vertreiber werden verpflichtet, zurückgenommene Geräte-Altballerrien einem herstellereigenen Rücknahmesystem zu überlassen. Das bisherige Gemeinsame Rücknahmesystem fällt mit Inkrafttreten des neuen Batteriegesetz weg.
4. ALLE Hersteller von Batterien sind seit **01.01.2022** verpflichtet sich bei der Stiftung ear registrieren zu lassen. Dies gilt auch für diejenigen Hersteller, die das Inverkehrbringen von Batterien bereits beim Umweltbundesamt angezeigt haben.

## Begriffsbestimmungen

„**Vertreiber**“ ist, wer, unabhängig von der Vertriebsmethode, im Geltungsbereich dieses Gesetzes Batterien gewerbsmäßig für den Endnutzer anbietet.

„**Bevollmächtigter**“ ist jede im Geltungsbereich des Gesetzes niedergelassene natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, die ein Hersteller ohne Niederlassung im Geltungsbereich des Gesetzes beauftragt hat, im eigenen Namen sämtliche Aufgaben wahrzunehmen, um die Herstellerpflichten nach diesem Gesetz zu erfüllen.

„**Endnutzer**“ ist derjenige, der Batterien oder Produkte mit eingebauten Batterien nutzt und in der an ihn gelieferten Form nicht mehr weiterveräußert. Endnutzer können daher neben Verbrauchern auch Unternehmer sein, soweit diese die Batterien selber nutzen und nicht weiterverkaufen.

„**Hersteller**“ ist jeder, der, unabhängig von der Vertriebsmethode, gewerblich Batterien im Geltungsbereich dieses Gesetzes erstmals in den Verkehr bringt. Vertreiber und Zwischenhändler, die vorsätzlich



oder fahrlässig Batterien von Herstellern anbieten, die oder deren Bevollmächtigter nicht oder nicht ordnungsgemäß nach § 4 Absatz 1 Satz 1 registriert sind, gelten als Hersteller im Sinne dieses Gesetzes.

## 1. Verkehrsverbote

Das Inverkehrbringen von Batterien, die **mehr als 0,0005 Gewichtsprozent Quecksilber** enthalten, ist **verboten**.

Das Inverkehrbringen von Gerätebatterien, die **mehr als 0,002 Gewichtsprozent Cadmium** enthalten, ist **verboten**. Von dem Verbot ausgenommen sind Gerätebatterien, die für Not- oder Alarmsysteme einschließlich Notbeleuchtung und für medizinische Ausrüstung bestimmt sind.

**Achtung:** Das Anbieten von Batterien ist untersagt, wenn deren Hersteller oder deren Bevollmächtigte entgegen § 4 Absatz 1 Satz 1 nicht oder nicht ordnungsgemäß registriert sind. Es sollte daher stets vor dem Inverkehrbringen der Batterien durch die Händler geprüft werden, ob diese ordnungsgemäß registriert wurden. Andernfalls unterliegen diese Batterien einem Verkehrsverbot. Händler nicht ordnungsgemäß registrierter Batterien sind verpflichtet, die Registrierung gegenüber der Stiftung EAR nachzuholen.

## 2. Pflichten für Vertreiber

Die Vertreiber sind vor allem verpflichtet, Altbatterien der Endnutzer zurückzunehmen. Zudem müssen sie die nachfolgend aufgeführten Hinweispflichten erfüllen.

### a) Rücknahmepflicht

Gem. § 9 Abs.1 BattG ist jeder Vertreiber von **Batterien** verpflichtet, vom Endnutzer Altbatterien **an oder in unmittelbarer Nähe des Handelsgeschäfts unentgeltlich zurückzunehmen**.

Vertreiber dürfen Batterien für den Endnutzer nur anbieten, wenn sie durch Erfüllung der ihnen obliegenden Rücknahmepflichten sicherstellen, dass der Endnutzer Altbatterien zurückgeben kann.

Die Rücknahmepflicht ist allerdings auf Altbatterien der Art beschränkt, die der Vertreiber als Neubatterien im Sortiment führt oder geführt hat.

Zudem darf der Kunde Fahrzeug-Altbatterien nur in der Menge zurückgeben, derer sich ein „Endnutzer üblicherweise entledigt“.



Der Kunde ist also nicht dahingehend beschränkt, ausschließlich die Batterien zurückzugeben, die er beim Vertreiber auch tatsächlich erworben hat, sondern darf auch Batterien der Art zurückgeben, die der Vertreiber im Sortiment führt oder geführt hat. Lediglich „sortimentsfremde“ Altbatterien dürfen nicht zurückgegeben werden.

Im Versandhandel ist hinsichtlich des “Handelsgeschäfts” des Vertreibers oder Herstellers auf dessen **Versandlager** abzustellen. Daher muss der Online-Händler die Batterien auch nur **an seinem Versandlager** (regelmäßig die Versand-Absendeadresse) zurücknehmen und muss damit keine Kosten für die Über-(Rück)sendung von Altbatterien durch den Kunden tragen. Das bedeutet, dass sich die Rücknahmepflicht nicht automatisch auch auf Kosten der Rücksendung bezieht.

Von der Rücknahmepflicht erfasst werden gemäß § 1 Abs.1 Satz 2 BattG auch Batterien, die anderen Produkten beigefügt oder in andere Produkte eingebaut sind, soweit diese nicht fest verbaut wurden.

Allerdings sind die Produkte selbst, in welche (Alt-)Batterien eingebaut sind, nicht von der Rücknahmepflicht des § 9 BattG erfasst (§ 9 Abs. 1, Satz 3 BattG). Eine Rücknahmepflicht für die Produkte selber kann sich aber aus dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) ([Hinweisblatt “Handel mit Elektrogeräten](#)) ergeben!

Die Vertreiber sind verpflichtet, zurückgenommene Geräte-Altbatterien einem Rücknahmesystem nach § 7 Absatz 1 Satz 1 zu überlassen. Die Bindung an ein Rücknahmesystem erfolgt für mindestens zwölf Monate. Die bisherigen Gemeinsamen Rücknahmesysteme fallen mit dem neuen Batteriegesetz weg. Vielmehr müssen Sie sich als Online-Händler an einem herstellereigenen Rücknahmesystem beteiligen.

## b) Hinweispflicht

Jeder Vertreiber, der gewerblich Batterien an Endnutzer abgibt, hat den Kunden gemäß § 18 Abs.1 BattG durch **gut sicht- und lesbare, im unmittelbaren Sichtbereich des Hauptkundenstroms platzierte Schrift- oder Bildtafeln** darauf hinzuweisen:

- dass Batterien nach Gebrauch an der Verkaufsstelle unentgeltlich zurückgegeben werden können;
- dass der Endnutzer zur Rückgabe von Altbatterien gesetzlich verpflichtet ist;
- welche Bedeutung das Symbol der durchgestrichenen Mülltonne hat;
- welche Bedeutung die chemischen Zeichen Hg, Cd, Pb haben.

## c) Erfüllung der Hinweispflichten im Internet-Handel

### aa) Platzierung der Hinweise

Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 BattG hat, wer Batterien im „Versandhandel an den Endnutzer abgibt, die Hinweise nach Satz 1 in den von ihm verwendeten Darstellungsmedien zu geben oder sie der Warensendung schriftlich beizufügen“.

Im **Online-Shop** ist daher eine separate Schaltfläche mit der Bezeichnung „Hinweise zur Batterieentsorgung“ einzurichten und dort der entsprechende Hinweistext (hierzu unter bb)) zentral einzustellen.

Sofern es technisch nicht möglich ist, eine zentral abrufbare Schaltfläche mit den Hinweisen einzurichten (wie z. B. bei eBay oder ähnlichen Plattformen), kann der Hinweistext in die Artikelbeschreibungen mit eingefügt werden. Dabei sollte sich der Hinweistext allerdings durch **Fettdruck** oder **auffällige Umrahmung** von der restlichen Artikelbeschreibung **deutlich abheben**.

Alternativ besteht die Möglichkeit, den Hinweistext auf einem gesonderten Blatt der Warensendung beizulegen, in diesem Fall entfällt die Hinweispflicht auf der Webseite bzw. in der Artikelbeschreibung.

## **ACHTUNG**

Es ist nicht ausreichend, die „Hinweise zur Batterieentsorgung“ lediglich in den AGB zu regeln und diese an den Endnutzer zu übermitteln!

### bb) Zu verwendender Hinweistext

Um der Hinweispflicht zu entsprechen, empfehlen wir den folgenden Hinweistext zu verwenden:

#### **„Hinweise zur Batterieentsorgung**

Im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Batterien oder mit der Lieferung von Geräten, die Batterien enthalten, sind wir verpflichtet, Sie auf folgendes hinzuweisen:

Sie sind zur Rückgabe gebrauchter Batterien als Endnutzer gesetzlich verpflichtet. Sie können Altbatterien, die wir als Neubatterien im Sortiment führen oder geführt haben, unentgeltlich an unserem Versandlager (Versandadresse) zurückgeben. Die auf den Batterien abgebildeten Symbole haben folgende Bedeutung:



Das Symbol der durchgekreuzten Mülltonne bedeutet, dass die Batterie nicht in den Hausmüll gegeben werden darf.

Pb = Batterie enthält mehr als 0,004 Masseprozent Blei

Cd = Batterie enthält mehr als 0,002 Masseprozent

Cadmium Hg = Batterie enthält mehr als 0,0005 Masseprozent Quecksilber.

Bitte beachten Sie die vorstehenden Hinweise.“

## d) Pfandpflicht bei Fahrzeugbatterien

Vertreiber, die Fahrzeugbatterien an Endnutzer abgeben, sind verpflichtet, je Fahrzeugbatterie ein Pfand in Höhe von 7,50 Euro einschließlich Umsatzsteuer zu erheben, wenn der Endnutzer zum Zeitpunkt des Kaufs einer neuen Fahrzeugbatterie keine Fahrzeug-Altatterie zurückgibt.

Der Vertreiber, der das Pfand erhoben hat, ist bei Rückgabe einer Fahrzeug-Altatterie zur Erstattung des Pfandes verpflichtet. Der Vertreiber kann bei der Pfanderhebung eine Pfandmarke ausgeben und die Pfanderstattung von der Rückgabe der Pfandmarke abhängig machen.

Wird die Fahrzeug-Altatterie nicht dem Pfand erhebenden Vertreiber zurückgegeben, ist derjenige Erfassungsberechtigte nach § 11 Absatz 3, der die Fahrzeug-Altatterie zurücknimmt, verpflichtet, auf Verlangen des Endnutzers schriftlich oder elektronisch zu bestätigen, dass eine Rücknahme ohne Pfanderstattung erfolgt ist.

Ein Vertreiber, der Fahrzeugbatterien unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln anbietet, ist zur Erstattung des Pfandes auch bei Vorlage eines schriftlichen oder elektronischen Rückgabennachweises, der zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als zwei Wochen ist, verpflichtet.

## 3. Pflichten des Herstellers

### a) Registrierungspflicht

Nach dem neuen BattG ist jeder Hersteller oder sein Bevollmächtigter verpflichtet, bevor er Batterien in den Verkehr bringt (separat oder als Teil eines anderen Produktes), sich bei der zuständigen Behörde (Stiftung ear) mit der Marke und der jeweiligen Batterieart nach § 2 Absatz 4 bis 6 registrieren zu lassen.

Die bisherige Anzeigepflicht gegenüber dem Umweltbundesamt, wird mit Inkrafttreten des neuen Batteriegesetzes durch eine Registrierungspflicht ersetzt. Seit dem 01.01.2021 übernimmt die Stiftung Elektro-Altgeräte Register (Stiftung ear) die bisherigen Aufgaben des Umweltbundesamtes. Das heißt seit diesem Zeitpunkt müssen sich neue Batteriehersteller bei der Stiftung ear als Hersteller registrieren lassen.

Die Registrierung wird auf Antrag bei Vorliegen aller Voraussetzungen nach § 4 Absatz 2 und § 20 Absatz 1 BattG erteilt. Der Registrierungsantrag muss die Angaben nach § 4 Absatz 2 BattG enthalten. Ände-



rungen von im Registrierungsantrag enthaltenen Angaben, sowie die dauerhafte Aufgabe des Inverkehrbringens, sind der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. Andernfalls dürfen die Batterien nicht in den Verkehr gebracht werden. Kommt der Hersteller oder sein Bevollmächtigter dieser Pflicht selbst nicht nach, besteht zudem ein Verbot des Anbietens durch den Vertreiber. Händler nicht ordnungsgemäß registrierter Batterien sind verpflichtet, die Registrierung gegenüber der Stiftung EAR nachzuholen.

Registrierungen werden ausschließlich elektronisch über die Internetseite der Stiftung ear unter: <https://www.ear-system.de/ear-portal/#no-back> erfolgen.

Ein Verstoß gegen diese Registrierungspflicht ist bußgeldbewehrt.

Die Stiftung ear stellt unter: <https://www.stiftung-ear.de/de/themen/battg/vorinformation-battg> eine Infoseite zu den Neuerungen des BattG zur Verfügung.

## b) Rücknahmepflichten der Hersteller

Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung deren Bevollmächtigte sind verpflichtet, die von den Vertreibern nach § 9 Absatz 1 BattG zurückgenommenen Altbatterien (s. o.) sowie die von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern erfassten Geräte-Alt-batterien unentgeltlich zurückzunehmen und nach § 14 BattG zu behandeln und zu verwerten.

Die Hersteller von Gerätebatterien oder dessen Bevollmächtigter haben zur Erfüllung Ihrer Rücknahmepflichten nach § 5 BattG ein eigenes Rücknahmesystem für Geräte-Alt-batterien einzurichten und zu betreiben. Die Errichtung und der Betrieb des Rücknahmesystems bedürfen der Genehmigung durch die Stiftung ear.

Durch den Wegfall des Gemeinsamen Rücknahmesystems erfolgt die Rücknahme von Geräte-Alt-batterien auch nach dem neuen Batteriegesetz ausschließlich durch von einem oder mehreren Herstellern zusammen eingerichtete Rücknahmesysteme. Zukünftig wird es nur noch privat betriebene Rücknahmesysteme (Herstellereigenen Rücknahmesysteme) geben.

### **ACHTUNG**

**ALLE** Hersteller die Batterien auf dem Markt bereitstellen sind **seit dem 01.01.2022** verpflichtet sich bei der Stiftung ear zu registrieren. Die gilt auch für diejenigen Hersteller, die das Inverkehrbringen von Batterien bereits beim Umweltbundesamt angezeigt haben. Die Registrierungspflicht trifft nun alle Hersteller.

## c) Informationspflichten

Sie sind als Hersteller außerdem verpflichtet den Endnutzer nach [§ 18 Absatz 2 BattG](#) über folgendes zu informieren:

- dass Batterien nach Gebrauch an der Verkaufsstelle **unentgeltlich** zurückgegeben werden können;
- dass der Endnutzer zur Rückgabe von Altbatterien gesetzlich verpflichtet ist,
- welche Bedeutung das Symbol der durchgestrichenen Mülltonne hat,
- welche Bedeutung die chemischen Zeichen Hg, Cd, Pb haben, sowie über
- Abfallvermeidungsmaßnahmen und über Maßnahmen zur Vermeidung von Vermüllung,
- die Möglichkeiten der Vorbereitung zur Wiederverwendung von Altbatterien,
- die möglichen Auswirkungen der in Batterien enthaltenen Stoffe auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit, insbesondere über die Risiken beim Umgang mit lithiumhaltigen Batterien, sowie
- die Bedeutung der getrennten Sammlung und der Verwertung von Altbatterien für Umwelt und Gesundheit.

Diese Informationen müssen Hersteller den Elektro- und Elektronikprodukten in **schriftlicher** Form beifügen, etwa innerhalb der Lieferbegleitpapiere oder der Bedienungsanleitung.

**Seit 01.01.2022** gibt es zusätzlich folgende neue Hinweispflichten für Hersteller nach [§ 4 Absatz 4 ElektroG](#):

*“(4) Jeder Hersteller hat Elektro- und Elektronikgeräten, die eine Batterie oder einen Akkumulator enthalten, Angaben beizufügen, welche den Endnutzer informieren über*

*den Typ und das chemische System der Batterie oder des Akkumulators und deren oder dessen sichere Entnahme.”*

Dadurch sollen potenzielle Gefahren besser vom Kunden berücksichtigt werden können, insbesondere im Hinblick auf enthaltene Schadstoffe und den Brandrisiken von lithiumhaltigen Batterien.

**Hersteller von B2C-Geräten** müssen außerdem darüber informieren, wie die Batterien oder Akkus vor der Entsorgung durch den Verbraucher fachgerecht entnommen werden können. Das soll „mit handelsüblichem Werkzeug“ vor der Rückgabe zerstörungsfrei und problemlos ohne den Einsatz von Fachpersonal möglich sein.

Diese Informationen müssen Hersteller den Elektro- und Elektronikprodukten in **schriftlicher** Form beifügen.